



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Dominik Spitzer, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Vertrauensvolles Miteinander erhalten  
(Drs. 18/28507)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 11 wird Art. 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Sind in einer stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes festgestellt worden (Mängel), so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. <sup>2</sup>Bei erneuten und in Fortsetzung festgestellten Mängeln sowie erheblichen Mängeln kann die zuständige Behörde gegenüber den Trägern Anordnungen erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der stationären Einrichtung erforderlich sind.“

### **Begründung:**

Im Gesetzentwurf der Staatsregierung wurde der bisherige Grundsatz „Beratung vor Anordnung“ geändert. Bei Feststellung eines Mangels soll eine Anordnung erfolgen und parallel unterstützend beraten werden. Die Änderung dieses Grundsatzes wird in den Stellungnahmen der verschiedenen Verbände sehr deutlich kritisiert. Neben dem Vertrauensverlust zwischen Leistungsanbietern und Prüforgane wird ebenso der erhöhte personelle und bürokratische Aufwand als Begründung angeführt. Nicht zuletzt werden die heutigen Möglichkeiten der Prüforgane herausgestellt. In der Praxis stellt der bisherige Beratungsansatz einen fachlichen Austausch dar, welcher eine gemeinsame Lösungsfindung zur Abstellung des festgestellten Mangels zum Ziel hat. Durch den Dialog wird der Einrichtung die Möglichkeit gegeben, festgestellte Mängel abzustellen und weitergehenden ordnungsrechtlichen Maßnahmen entgegenzuwirken. Um den Schutz der Bewohner zu erhöhen, ist nicht ein Mehr an Anordnungen wichtig, sondern die Überwachung der Umsetzung der Anordnung ist entscheidend. Bei schwerwiegenden Mängeln kann sofort eine Anordnung erfolgen. Durch die Ansiedelung der Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) nicht mehr bei den Landkreisen und kreisfreien Städten, sondern bei den Regierungsbezirken, wäre dem Aspekt besser genüge getan.